

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan van Aken, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/14281 –**

Flüchtlinge aus Lampedusa in Hamburg

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit einigen Wochen berichten Medien über die Lage von etwa 300 Migrantinnen und Migranten in Hamburg, die dort ohne Versorgung durch die Stadt zum Teil unter freiem Himmel leben müssen. Sie gehören einem größeren Kreis von afrikanischen Migranten an, die 2011 vor dem Bürgerkrieg und dem Krieg der NATO in Libyen nach Italien geflohen sind. Dort wurden sie unter unmenschlichen Bedingungen in Aufnahmelager auf der italienischen Mittelmeerinsel Lampedusa und in anderen Lagern in Italien untergebracht. Nach zweijährigem Aufenthalt und dem Ende der Kofinanzierung durch die Europäische Union hat die italienische Regierung diese Lager geschlossen. Den Insassen, die niemals ein ordentliches und faires Asylverfahren durchlaufen haben, wurden humanitäre Aufenthaltstitel erteilt, die sie auch zu Reisen innerhalb der EU berechtigen. Nach Angaben der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Schriftlichen Fragen 14 und 15 auf Bundestagsdrucksache 17/12949 der Abgeordneten Ulla Jelpke (DIE LINKE.) vom 25. März 2013 gab das italienische Innenministerium an, dass zu diesem Zeitpunkt 5 700 Migranten Italien verlassen hätten. Die Bundesregierung berief sich zudem auf Angaben der Migranten, 500 Euro von den italienischen Behörden erhalten zu haben. Diese Angabe wurde auch von vielen Medien kolportiert. Nach Angaben der Betroffenen selbst gegenüber den Fragestellern war die diesbezügliche Praxis der italienischen Behörden jedoch uneinheitlich und variierte nach den Standorten der geschlossenen Lager. Während ein Teil der Migranten tatsächlich Bargeld ausgehändigt bekam, gingen andere leer aus oder erhielten Fahrscheine für Ziele innerhalb der EU. Es sei jedoch keine explizite Aufforderung ergangen, von Italien aus in andere EU-Staaten einzureisen.

Die afrikanischen Migranten fordern ein Bleiberecht. Sie verweisen darauf, dass erst der Krieg der NATO-Staaten gegen Libyen zu ihrer Flucht aus Libyen geführt habe. Während sie dort Arbeit hatten und für sich und ihre Familien sorgen konnten, hatten sie in Italien keine Möglichkeit zu arbeiten. Sie hätten sich dort von der erlittenen Gewalt und den traumatischen Erlebnissen in Libyen und auf ihrer Flucht über das Mittelmeer eigentlich erst einmal erholen müssen, stattdessen habe die Situation in den Lagern ihr Leiden jedoch nur vergrößert. Europa sei für ihr Schicksal verantwortlich, deshalb fordern sie für

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 12. Juni 2013 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

sich das Recht zu bleiben und sich eine neue Existenz aufzubauen. „Wir haben nicht den Krieg überlebt, um auf Hamburgs Straßen zu sterben“, lautete ein Slogan auf einer Demonstration für ein Bleiberecht der 300 afrikanischen Migranten in Hamburg am 8. Juni 2013, an der insgesamt 2 000 Menschen teilnahmen (junge welt vom 13. Juni 2013, „Gegen Abschiebung in Elend und Tod“).

Die Migranten und ihre Unterstützer verweisen auch darauf, dass der Umgang mit Schutzsuchenden und Flüchtlingen in Italien menschenrechtlichen und EU-Standards widerspricht. Sie können sich dabei auf einschlägige Berichte von Menschenrechtsorganisationen über die Lage in Italien ebenso stützen wie auf Entscheidungen von deutschen Verwaltungsgerichten, die in zahlreichen Fällen Überstellungen von Asylsuchenden in Dublin-Verfahren nach Italien untersagt haben, weil dort „systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen gesehen werden“ (vgl. Rechtsprechungsübersicht auf www.asyl.net unter Länder – Rechtsprechung). Der Bundesminister des Innern Dr. Hans-Peter Friedrich äußerte hingegen gegenüber dem NDR-Politikmagazin „Panorama 3“ am 11. Juni 2013: „Italien ist ja jetzt nicht so fürchterlich.“

Die Fragesteller sehen das Bundesministerium des Innern in der Pflicht klarzustellen, dass es einer Bleiberechtsregelung im Rahmen des § 23 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthalt aus humanitären Gründen) zustimmen wird, sollte die Bürgerschaft Hamburg zu einem entsprechenden Entschluss kommen. Der Fall illustriert zugleich die Inhumanität und Ineffektivität des geltenden Dublin-Systems.

1. Welche Informationen lagen der Bundesregierung zum Umgang mit den afrikanischen Flüchtlingen und Migranten, die im Jahr 2011 nach Italien gelangt sind, im Laufe der vergangenen zwei Jahre vor, und was hat sie unternommen, um sich gegenüber der italienischen Regierung für einen angemessenen Umgang (Unterbringung, Verpflegung, medizinische Versorgung, Arbeitsmarktzugang) mit diesen Menschen einzusetzen?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beobachtet die Situation von Schutzsuchenden in allen Mitgliedstaaten in der Europäischen Union, darunter auch in Italien, seit Jahren genau. Dies erfolgt insbesondere anhand der Berichte der Liaisonbeamtin des Bundesamtes in Italien, die regelmäßig Informationen zur Situation vor Ort übermittelt. Dies erfolgt zudem auf der Grundlage der Berichte und Informationen verschiedener staatlicher und nichtstaatlicher Stellen, wie z. B. des Auswärtigen Amtes, des UNHCR, der Kommission der Europäischen Union oder des Kommissars für Menschenrechte des Europarates. Zu diesem Zweck wird auch die Rechtsprechung sowohl deutscher und als auch europäischer Gerichte ausgewertet.

Dem BAMF war nach einem Bericht des Auswärtigen Amtes vom 29. November 2011 bekannt, dass sich Ende November 2011 insgesamt rund 50 000 Flüchtlinge in Italien aufhielten. Soweit der Bundesregierung bekannt, wurden afrikanische Flüchtlinge und Migranten, die im Jahr 2011 nach Italien gelangt sind, in Italien wie alle anderen Flüchtlinge behandelt. Aufgrund großer Fallzahlen kam es zeitweise zu logistischen Problemen, wie einer zeitweisen Überbelegung der Aufnahmezentren, insbesondere im Süden des Landes. Das staatliche Aufnahmesystem Italiens wurde um einen von der Abteilung für Zivilschutz verwalteten Notfallaufnahmeplan ergänzt. Die Situation hat sich mit nachlassendem Zustrom und der verbesserten Koordinierung der Unterbringung durch das italienische Innenministerium wieder entspannt.

Ein Bericht des UNHCR vom Juli 2012 bestätigt die Informationen des Auswärtigen Amtes. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass im Rahmen des Notaufnahmepplans zwischen der zentralen Regierung und den zuständigen lokalen Behörden eine Vereinbarung getroffen wurde, in der Kriterien für die landesweite Verteilung von bis zu 50 000 Personen festgelegt wurden, mit regionalen Quo-

ten basierend auf der Bevölkerungsgröße. Auch stellt der UNHCR in seinem Bericht fest, dass die staatlichen Aufnahmeeinrichtungen (CARAs, CDAs und SPRAR-Projekte) insgesamt in der Lage sind, dem Aufnahmebedarf einer signifikanten Anzahl an Asylsuchenden nachzukommen.

Aus den o. g. Berichten und zuletzt aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 2. April 2013 (siehe dazu Antwort zu Frage 11) ergibt sich, dass in Italien grundsätzlich ein angemessener Umgang mit Flüchtlingen gewährleistet ist.

Die Bundesregierung steht im intensiven Kontakt mit der italienischen Regierung. So wurde in Mai 2013 eine sog. Task Force gegründet, die aus Vertretern deutscher und italienischer Behörden besteht und einem regelmäßigen intensiven Austausch von Informationen in Bezug auf die Situation von Flüchtlingen in Deutschland und in Italien dient.

2. Aus welchen Fonds der EU hat die italienische Regierung nach Kenntnis der Bundesregierung Mittel zur Versorgung dieser Migranten erhalten?
 - a) Ist es richtig, dass dieser Mittelfluss zu Beginn dieses Jahres endete?
 - c) Welche Möglichkeiten zur Verlängerung dieser Zuwendungen zur Versorgung der afrikanischen Migranten haben nach Kenntnis der Bundesregierung bestanden?

Der Bundesregierung liegen keine konkreten Erkenntnisse darüber vor, inwiefern die italienische Regierung Sofortmaßnahmen nach den Artikeln 5 und 21 der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Mai 2007 (Basisrechtsakte zum Europäischen Flüchtlingsfonds), die bei einem außergewöhnlichen Migrationsfluss einschlägig wären, beantragt haben. Die Möglichkeit der finanziellen Hilfe im Rahmen der Sofortmaßnahmen ist gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 573/2007/EG auf sechs Monate beschränkt. Gemäß der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 6. Juli 2010 über die vorläufigen Mittelzuweisungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 573/2007/EG für das Jahr 2011 (SOLID/2010/19) hat Italien insgesamt im Jahr 2011 einen Betrag von 7 575 050,16 Euro aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds zugewiesen bekommen.

- b) Welche Prüfmechanismen bestehen, mit denen die zweckmäßige Verwendung solcher EU-Mittel überwacht wird?

Welche Möglichkeiten bestehen bei nicht zweckgemäßer Verwendung, oder wenn festgestellt wird, dass die Mittel nicht ausreichen, oder wenn festgestellt wird, dass der Eigenanteil nicht aufgebracht wird?

Die Prüfmechanismen der SOLID-Fonds sind in der Entscheidung Nr. 573/2007/EG geregelt. Die Europäische Kommission hat danach Kontrollmöglichkeiten sowie Rückforderungsrechte, wenn die Mittel nicht zweckgemäß verwendet wurden oder andere Unregelmäßigkeiten vorlagen.

3. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von der italienischen Regierung selbst auf die anstehende Schließung der Aufnahmelager bei einer ausstehenden Weiterfinanzierung hingewiesen und um eine Verlängerung der Finanzierung gebeten, und was war ggf. die Reaktion der zuständigen EU-Gremien?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob die italienische Regierung auf die anstehende Schließung der Aufnahmelager bei einer ausstehenden Weiterfinanzierung hingewiesen und um eine Verlängerung der Finanzierung gebeten hat.

4. Bei welchen Gelegenheiten war der Umgang mit den afrikanischen Migranten aus Libyen Gegenstand von Gesprächen oder Verhandlungen zwischen deutschen und italienischen Regierungsvertretern (auch innerhalb oder anlässlich von Sitzungen von EU-Gremien), und was genau wurde hierbei besprochen oder entschieden?

Das Thema des Umgangs mit den afrikanischen Migranten aus Libyen war zu keinem Zeitpunkt ein selbständiger Punkt bei Gesprächen oder Verhandlungen zwischen deutschen und italienischen Regierungsvertretern. Im Rahmen eines Besuches des Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern, Herrn Klaus-Dieter Fritsche, in Rom im April 2013 sowie im Rahmen der in Mai 2013 gegründeten Task Force wurde nur die allgemeine Situation der Flüchtlinge in Italien besprochen. Eine Differenzierung nach der Herkunft der Flüchtlinge fand nicht statt.

5. Welche Aufenthaltstitel haben die hier in Rede stehenden afrikanischen Migranten von den italienischen Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung erhalten, welche Rechte sind damit in Italien verbunden, und welche Rechtsstellung vermitteln ihnen diese Aufenthaltstitel in anderen EU-Staaten als Italien?

Die italienischen Behörden stellten Drittstaatsangehörigen aus afrikanischen Herkunftsstaaten nationale italienische Aufenthaltstitel mit der Bezeichnung „Permesso di Soggiorno“ und der besonderen Kennzeichnung „motivi umanitari“ (Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen) aus. Diese berechtigen zu einem befristeten Aufenthalt in Italien. Nach Artikel 21 Absatz 1 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) dürfen sich Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines gültigen Reisedokuments und eines nationalen Aufenthaltstitels eines Schengenstaats sind, im Schengengebiet bis zu drei Monate innerhalb von sechs Monaten frei bewegen, sofern sie die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a, c und e der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex) erfüllen. Dies umfasst auch, dass Drittstaatsangehörige über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes sowohl für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat verfügen müssen oder in der Lage sein müssen, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben. Ferner dürfen sie keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen und dürfen insbesondere nicht in den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten zur Einreiseverweigerung aus denselben Gründen ausgeschrieben worden sein. Ein Daueraufenthalt und/oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet ist nach den Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 1 SDÜ nicht zulässig.

6. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung dazu, inwieweit die Migranten zu einer Weiterreise in andere EU-Staaten aufgefordert oder gedrängt wurden und welche Schritte von Seiten der italienischen Behörden hierzu gegebenenfalls ergriffen wurden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Angebliche Ausreiseaufforderungen entsprachen jedenfalls nach dortigen Angaben nicht der offiziellen Haltung der italienischen Regierung.

7. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum Aufenthalt der weiteren 5 400 Migranten, die Italien verlassen haben sollen, und welche Erkenntnisse hat sie darüber hinaus zum Verbleib der 60 000 Flüchtlinge aus Libyen, die im Frühjahr und Sommer 2011 nach Italien und Malta gelangt

sind (www.blu-news.eu vom 9. März 2013 „Italien stattet Flüchtlinge mit Pass aus“)?

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, ist der Verbleib der Flüchtlinge von der italienischen Regierung nicht systematisch erfasst worden. Der Bundesregierung ist aus Dublin-Verfahren mit Italien-Bezug sowie aus Pressemeldungen bekannt, dass Asylbewerber Italien verlassen haben, um in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen. Einige dieser Personen stellten in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach der Dublin-Verordnung wurden bzw. werden sie im Rahmen des Dublin-Verfahrens zurück nach Italien rücküberstellt. Zum Aufenthalt der weiteren Migrantinnen, die Italien verlassen haben sollen, sowie zum Verbleib der Flüchtlinge aus Libyen, die 2011 nach Italien und Malta eingereist sind, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Hat sich die Bundesregierung von der italienischen Regierung für den Fall der Abschiebung von Betroffenen nach Italien Zusicherungen geben lassen, dass die Flüchtlinge einen sicheren Aufenthaltsstatus, Zugang zu Wohnraum, sozialer Sicherung und Gesundheitsversorgung sowie Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten, damit sie nicht in Armut und Unsicherheit gestoßen werden, und wenn nein, warum nicht?

Haben betroffene Bundesländer sich nach Kenntnis der Bundesregierung entsprechende Zusicherungen geben lassen, und wenn nein, warum nicht?

Im Hinblick auf die aktuellen Berichte zur Situation in Italien, insbesondere den Bericht des UNHCR, und die Rechtsprechung des EGMR zur Situation der Flüchtlinge in Italien besteht aus Sicht der Bundesregierung für solche Zusicherungen kein Bedarf.

Im Übrigen ist der Vollzug des Aufenthaltsgesetzes nach der föderalen Kompetenzverteilung Sache der Länder. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, ob die betroffenen Länder selbst solche Zusicherungen forciert haben.

9. In welchem Rahmen und mit welcher Intention hat die Bundesregierung den Umgang mit den afrikanischen Flüchtlingen aus Italien in Konsultationen mit den Bundesländern und Vertretern der kommunalen Ausländerbehörden thematisiert, und in welcher Form erging eine Aufforderung an die Hansestadt Hamburg oder andere Länder, den Aufenthalt dieser Menschen schnellstmöglich zu beenden (bitte genau auflisten)?

Mit Schreiben vom 27. März 2013 hat das Bundesministerium des Innern die Innenministerien der Länder für die Thematik sensibilisiert und die Länder gebeten, etwaige Feststellungen der Bundespolizei zum Zwecke der ganzheitlichen Betrachtung zuzuleiten. Zudem wurde die Thematik unter aufenthaltsrechtlichen Aspekten auf der 47. Sitzung der Arbeitsgruppe Rückführung am 25. und 26. April 2013 in Bamberg erörtert.

Der Bundesminister des Innern antwortete darüber hinaus am 31. Mai 2013 auf ein Schreiben des Innensenators der Freien und Hansestadt Hamburg und sprach sich dafür aus, zunächst die aufenthaltsrechtliche Situation der in Rede stehenden Personengruppe schnellstmöglich zu überprüfen und, sofern die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, ggf. aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten. Die Letztentscheidung über den Umgang mit den Flüchtlingen lag und liegt jedoch bei den betroffenen Ländern.

10. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Betroffenen in Deutschland einen humanitären Aufenthalt und Zugang zum Arbeitsmarkt zu gestatten, wenn Kommunen diese Menschen aus humanitären Erwägungen heraus nicht abschieben wollen, und wie ist ihre politische Haltung hierzu?

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems auf gemeinsame Regelungen und Standards im Umgang mit Flüchtlingen aus Drittstaaten verständigt. Der EGMR und der Europäische Gerichtshof (EuGH) haben bestätigt, dass grundsätzlich darauf vertraut werden kann, dass diese Regelungen von jedem Mitgliedstaat eingehalten werden. Aus Sicht der Bundesregierung besteht keine Veranlassung, den Betroffenen, die bereits in Italien Schutz gefunden haben, einen humanitären Aufenthalt in Deutschland zu gewähren.

Sollten im Einzelfall gleichwohl humanitäre Gründe gegeben sein, die einer Rückkehr der Betroffenen nach Italien entgegenstehen, sieht das Aufenthaltsgesetz im Abschnitt 5 verschiedene Möglichkeiten für eine Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen in Deutschland vor. Seit dem Inkrafttreten der Neufassung der Beschäftigungsverordnung am 1. Juli 2013 haben Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel grundsätzlich freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

11. Welche (Ober-)Verwaltungsgerichtsentscheidungen sind der Bundesregierung bekannt, mit denen in den Jahren 2012 und 2013 eine Überstellung/Abschiebung von Asylsuchenden oder anerkannten Flüchtlingen (vorläufig) untersagt wurde, mit der Begründung möglicher systemischer Mängel im italienischen Asyl- bzw. Aufnahme- und Unterbringungssystem bzw. möglicher Gefährdungen im Einzelfall aufgrund von Mängeln im italienischen Asyl- bzw. Aufnahme- und Unterbringungssystem (bitte im Einzelnen mit Angabe des Tenors auflisten)?

Im Jahr 2012 gab es nach einer im BAMF geführten Liste (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) 274 Entscheidungen in Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz in Bezug auf Dublin-Überstellungen nach Italien (137 stattgebend und 137 ablehnend) sowie vier rechtskräftige Urteile (drei stattgebend und eins ablehnend).

Im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 1. Juli 2013 gab es 126 Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz (65 stattgebend und 61 ablehnend) sowie vier ablehnende rechtskräftige Urteile.

Insbesondere sind in diesem Jahr folgende Entscheidungen ergangen:

- VG Braunschweig, Beschluss vom 11. Januar 2013 – Az. 1 B 18/13 (stattgebend)
- VG Meiningen, Beschluss vom 29. Januar 2013 – Az. 5 E 20010/13 Me (stattgebend)
- VG Braunschweig, Urteil vom 21. Februar 2013 – Az. 7 A 57/11 (stattgebend)
- VG Osnabrück, Urteil vom 14. Januar 2013 – Az. 5 A 56/12 (ablehnend)
- VG Lüneburg, Urteil vom 4. Juni 2013 – Az. 6 A 176/11 (ablehnend)
- OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. Juni 2013 – OVG 7 S 33.13 (ablehnend).

Am 2. April 2013 hat zudem der EGMR eine Beschwerde gegen die Dublin-Überstellung von den Niederlanden nach Italien als offensichtlich unbegründet abgewiesen (Rechtssache Mohammed Hussein v. the Netherlands and Italy,

Nr. 27725/10). Damit hat der Gerichtshof bestätigt, dass in Italien keine systemischen Mängel im Sinne der Rechtsprechung des EuGH vorliegen.

12. Wie bewertet die Bundesregierung das Problem, dass es im Gegensatz zu den Regelungen zu Aufnahmebedingungen im Asylverfahren keine oder kaum Regelungen auf EU-Ebene zum Umgang mit anerkannten Flüchtlingen in den jeweiligen Mitgliedstaaten gibt (etwa hinsichtlich ihres Rechts auf soziale Versorgung und Unterbringung) und es deshalb zu Fluchtbewegungen innerhalb der EU nach einer Anerkennung kommt, und welchen Handlungs- oder Regelungsbedarf sieht sie diesbezüglich auf nationaler bzw. auf EU-Ebene?

Die Bundesregierung teilt die Prämisse der Fragesteller nicht. Entgegen deren Annahme enthält die EU-Richtlinie 2011/95 EU (sog. Qualifikationsrichtlinie), die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 21. Dezember 2013 umzusetzen ist, in den Artikeln 20 bis 34 Regelungen darüber, welche Rechte anerkannten Flüchtlingen zustehen. Dazu gehören die Wahrung des Familienverbands, der Anspruch auf einen Aufenthaltstitel, das Recht auf Reisedokumente, der Zugang zur Beschäftigung, der Zugang zur Bildung, der Zugang zu Verfahren für die Anerkennung von Befähigungsnachweisen, Zugang zu Sozialhilfeleistungen, zu medizinischer Versorgung und Wohnraum, das Recht auf Freizügigkeit innerhalb eines Mitgliedstaates und der Zugang zu Integrationsmaßnahmen. Für unbegleitete Minderjährige enthält Artikel 31 der Richtlinie besondere Schutzvorschriften.

13. Was ist der Bundesregierung dazu bekannt, dass sich 70 afghanische Flüchtlinge, die in Ungarn einen subsidiären Schutzstatus oder eine Anerkennung als Flüchtling erhalten haben, nach langem vergeblichem Protest gegen die nach ihrer Ansicht unmenschlichen Lebensbedingungen von Flüchtlingen in Ungarn auf den Weg nach Baden-Württemberg oder in andere Bundesländer gemacht haben, um dort Asyl zu beantragen?

Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesem Vorgang und aus den Zuständen im ungarischen Asylsystem, und wie wird sie hiermit umgehen?

Nach den dem BAMF vorliegenden Informationen sind am Mittwoch den 12. Juni 2013 afghanische Staatsangehörige aus Ungarn in der Landesaufnahmeeinrichtung Karlsruhe mit Bussen eingetroffen. Am 26. Juni 2013 haben 69 Personen bei der Außenstelle des BAMF in Karlsruhe einen Asylantrag gestellt. Sie hatten überwiegend gültige ungarische Reisepapiere für Personen mit subsidiärem Schutz bei sich, so dass davon auszugehen ist, dass sie einen Schutzstatus in Ungarn erhalten haben. Nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin-Verordnung) ist Ungarn der zur Prüfung des Asylantrages zuständige Staat.

Der Bundesregierung liegen noch keine Begründungen im Einzelfall zum Verlassen Ungarns und der Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland vor.

Für alle 69 Personen wurden zunächst Übernahmeersuchen an Ungarn gestellt. Das BAMF wird in jedem Einzelfall die Voraussetzungen für die Dublin-Rücküberstellung nach Ungarn unter Berücksichtigung der maßgeblichen nationalen und internationalen Bestimmungen überprüfen.

Aus Sicht der Bundesregierung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen Dublin-Überstellungen nach Ungarn. Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte erhalten in Ungarn ein unbegrenztes Aufenthaltsrecht. Sie besitzen mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechtes und der bereits

erwähnten Eingliederungsbeihilfen die gleichen Rechte und Pflichten wie ungarische Staatsangehörige.

Nach Flüchtlingsanerkennung oder Gewährung subsidiären Schutzes besteht in Ungarn ein Anspruch auf Unterbringung in einer Vorintegrationseinrichtung für einen Zeitraum von 6 bis 12 Monaten; in Ausnahmefällen ist auch ein Daueraufenthalt möglich. Dort besteht die Möglichkeit der Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen. Zudem haben die Personen kostenlosen Zugang zu allen notwendigen Gesundheitsleistungen und erhalten finanzielle Unterstützung. Nach dieser Zeit besteht für einen Übergangszeitraum bei Verlassen der Einrichtung ein Anspruch auf finanzielle Start- und Übergangsleistungen, kostenlose Gesundheitsversorgung und weitere Integrationsmaßnahmen (Sprachkurse). Diese Ansprüche sind gesetzlich im ungarischen Asylgesetz (Act LXXX of 2007 on Asylum) und entsprechenden Ausführungsbestimmungen geregelt.

14. Sind der Bundesregierung die Berichte des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zu Obdachlosigkeit von Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen in Polen, Bulgarien und der Slowakei bekannt (www.asyl.net), welche Einschätzung hat sie zur dargestellten Problematik, auch aufgrund eigener Erkenntnisse, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

Die in der Frage genannten Berichte zu Polen, Bulgarien und Slowakei von Anfang Juni 2013, deren Erstellung lediglich mit Mitteln des UNHCR gefördert worden ist und – nach eigenen Angaben – nicht notwendigerweise die Meinung des UNHCR wiedergibt, sind der Bundesregierung bekannt. Sie werden zurzeit ausgewertet.

15. Hält die Bundesregierung das Dublin-System mit dem Regelprinzip der obligatorischen Durchführung eines Asylverfahrens im Ersteinreisestaat angesichts der bekannt gewordenen Missstände in mehreren Aufnahmesystemen, insbesondere der Staaten an den Außengrenzen der EU, noch für effektiv im Sinne des Flüchtlingsschutzes (bitte begründen), und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Die Bundesregierung teilt die Prämisse der Fragesteller nicht. Entgegen deren Annahme sind bislang nur in Griechenland derartige Missstände zu Asyl-Verfahren und Aufnahme festgestellt worden, die „systemische Mängel“ im Sinne der Rechtsprechung des EuGH darstellen und Dublin-Überstellungen nach Griechenland entgegenstehen. Dementsprechend haben alle Dublin-Staaten Überstellungen nach Griechenland ausgesetzt.

Die Zuständigkeitsregelungen des Dublin-Verfahrens als solche haben sich nach Auffassung der Bundesregierung in ihrer Anwendung bewährt. Die Dublin-Verordnung hält den Mitgliedstaat, den der Asylbewerber als erstes betritt, dazu an, seiner staatlichen Verantwortung zu einem funktionierenden Asylsystem gerecht zu werden und die Verantwortung für die Asylbewerber tatsächlich zu übernehmen.

Auch bei Einführung eines anderen Verteilungsmechanismus oder einer Aufnahme-Quote von Schutzsuchenden geht die Bundesregierung davon aus, dass bestimmte Mitgliedstaaten von Asylbewerbern weiterhin bevorzugt werden. Damit müsste es auch künftig zu Überstellungen innerhalb der Europäischen Union kommen. Eine vermeintlich „gerechtere“ Aufteilung von Schutzsuchenden würde im Übrigen nicht notwendigerweise zur Verhinderung von Mängeln der Asylsysteme der Mitgliedstaaten beitragen.

Nach Angaben von Eurostat entfielen im Jahr 2012 ca. 70 Prozent der rund 330 000 Asylbewerber auf die fünf Mitgliedstaaten Deutschland, Frankreich, Schweden, das Vereinigte Königreich und Belgien. Die Mitgliedstaaten, deren Asylsysteme gegenwärtig im Zentrum der Kritik stehen, haben keine unverhältnismäßig hohen Asylbewerberzahlen. Deutschland hatte im vergangenen Jahr rund 23 Prozent der in der Europäischen Union registrierten Asylanträge zu bewältigen, Italien und Griechenland dagegen nur fünf beziehungsweise drei Prozent (absolute Zahlen). Gemessen am Verhältnis der Zahl der Asylanträge zu den jeweiligen Bevölkerungszahlen bedeutet das für Deutschland eine Rate von 945 Asylbewerbern pro Millionen Einwohner, für Griechenland eine Rate von 850 Asylbewerbern und für Italien eine Rate von 260 Asylbewerbern (relative Zahlen).

Die höchsten Raten vor Deutschland liegen in der Reihenfolge bei Malta, Schweden, Luxemburg, Belgien, Österreich, Zypern und Dänemark.

16. Wie viele Rückübernahmeersuchen im Rahmen des Dublin-Systems wurden in den Jahren 2010 bis 2013 insgesamt gestellt (bitte einerseits für Deutschland, andererseits für die gesamte EU beantworten und nach Jahren bzw. nach Ersuchen von bzw. an bestimmte Länder differenzieren), wie vielen Ersuchen wurde stattgegeben (bitte differenzieren wie zuvor), wie viele Überstellungen fanden tatsächlich statt (wie zuvor), und zu welchem Ergebnis im Saldo führte dies, d. h. zu wie vielen realen Verschiebungen (Übernommene abzüglich Überstellte im Dublin-Verfahren) im Verhältnis zur Gesamtzahl der Ersuchen kam es jeweils (bitte differenzieren wie zuvor, d. h. nach Ländern und Jahren)?

Eurostat führt die Dublin-Statistiken aller EU-Mitgliedstaaten auf Basis von Artikel 4 Absatz 4 Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz. Die Daten sind im Internet frei zugänglich und abrufbar unter:

http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/statistics/search_database

Für das Jahr 2012 sind die Statistiken bisher lückenhaft.

Die Zahlen für Deutschland sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen (Quelle: BAMF). Eine Berechnung von Relationen kann nicht erfolgen, da es sich bei den genannten Zahlen nicht um Kohortenbetrachtungen handelt. Ein Vergleich scheidet damit aus.

2010 (1. Januar bis 31. Dezember)

Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen an DEU			
an/von	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	Erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	Erfolgte Überstellungen
Österreich	473	270	179	118	78	63
Belgien	379	281	175	561	439	192
Bulgarien	83	75	17	6	2	–
Schweiz	338	211	141	354	272	179
Zypern	10	5	3	2	–	–
Tschech. Rep.	85	59	28	15	9	9
Dänemark	77	47	30	59	48	38
Estland	6	7	0	0	0	0
Spanien	166	125	76	5	5	1
Finnland	64	31	21	73	39	27
Frankreich	613	441	225	579	350	218
Griechenland	2 458	2 122	55	8	4	5
Ungarn	443	354	200	6	5	4
Irland	8	8	6	3	1	0
Island	1	1	1	4	2	1
Italien	1 159	906	395	64	35	6
Litauen	69	64	25	2	0	1
Luxemburg	20	13	9	18	12	8
Lettland	0	0	0	0	0	0
Malta	105	88	18	0	0	0
Niederlande	297	166	101	212	188	118
Norwegen	423	290	185	229	187	143
Polen	1 128	1 088	545	25	15	15
Portugal	10	10	7	5	4	4
Rumänien	69	43	28	4	1	2
Schweden	698	464	311	278	227	132
Slowenien	52	38	22	4	0	1
Slowak. Rep.	90	61	26	7	2	3
Verein. Königreich	108	40	18	246	206	137
Gesamt	9 432	7 308	2 847	2 888	2 131	1 307

2011 (1. Januar bis 31. Dezember)

Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen an DEU			
an/von	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	Erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	Erfolgte Überstellungen
Österreich	483	237	165	160	107	77
Belgien	440	311	162	450	313	199
Bulgarien	44	33	7	19	6	5
Schweiz	534	239	174	420	322	174
Zypern	24	16	4	0	0	0
Tschech. Rep.	90	51	25	18	9	8
Dänemark	132	85	61	82	61	47
Estland	4	5	1	2	2	1
Spanien	268	176	76	3	3	1
Finnland	64	27	20	56	38	32
Frankreich	750	543	278	476	307	109
Griechenland	99	300	0	107	69	52
Ungarn	374	220	98	13	4	4
Irland	10	8	6	9	8	6
Island	0	0	0	2	2	1
Italien	2 279	1 811	635	58	26	7
Liechtenstein	0	0	0	0	0	0
Litauen	83	69	34	1	1	0
Luxemburg	24	9	5	37	28	21
Lettland	25	22	18	0	0	0
Malta	146	126	35	0	0	0
Niederlande	336	217	144	232	209	139
Norwegen	447	333	224	177	161	132
Polen	1 012	960	357	33	24	20
Portugal	20	17	2	8	6	3
Rumänien	122	82	47	9	3	2
Schweden	1 083	481	270	403	285	138
Slowenien	25	26	13	8	3	2
Slowak. Rep.	61	28	19	10	2	0
Verein. Königreich	96	40	22	202	170	123
Gesamt	9 075	6 526	2 902	2 995	2 169	1 303

2012 (1. Januar bis 31. Dezember)

Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen an DEU			
an/von	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	Erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	Erfolgte Überstellungen
Österreich	567	312	154	136	101	64
Belgien	1 376	974	284	318	253	132
Bulgarien	67	47	8	3	0	3
Schweiz	894	441	193	549	426	227
Zypern	34	18	7	3	1	0
Tschech. Rep.	65	53	12	12	10	9
Dänemark	124	109	41	140	107	66
Estland	4	3	3	0	0	0
Spanien	373	307	102	8	7	2
Finnland	93	30	19	74	65	40
Frankreich	885	618	257	509	281	88
Griechenland	0	0	0	372	290	197
Ungarn	331	194	40	23	19	18
Irland	16	12	5	3	2	0
Island	1	0	0	2	2	1
Italien	2 483	2 199	701	40	24	14
Liechtenstein	0	0	0	5	5	0
Litauen	129	111	30	2	1	0
Luxemburg	115	35	14	42	31	26
Lettland	37	30	13	0	0	0
Malta	114	94	15	0	0	0
Niederlande	366	252	116	237	213	144
Norwegen	354	284	172	144	108	87
Polen	1 385	1 297	410	40	33	26
Portugal	21	14	5	7	6	3
Rumänien	125	119	62	6	5	2
Schweden	1 296	579	303	768	627	242
Slowenien	23	20	4	6	3	2
Slowak. Rep.	88	51	32	7	3	0
Verein. Königreich	103	55	35	176	144	102
Gesamt	11 469	8 249	3 037	3 622	2 767	1 495

2013 (1. Januar bis 31. Mai)

Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen an DEU			
an/von	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	Erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	Erfolgte Überstellungen
Österreich	331	212	66	59	47	31
Belgien	681	680	410	154	126	50
Bulgarien	53	25	4	14	5	4
Schweiz	349	185	126	211	167	88
Zypern	23	21	1	0	0	0
Tschech. Rep.	24	15	4	9	9	9
Dänemark	49	18	16	105	76	45
Estland	5	5	0	0	0	0
Spanien	229	162	71	1	1	1
Finnland	14	6	4	39	29	21
Frankreich	404	250	100	254	141	36
Griechenland	0	0	0	234	192	108
Ungarn	250	161	38	1	1	1
Irland	5	3	1	0	0	0
Island	0	0	0	0	0	1
Italien	1 039	888	249	7	5	0
Liechtenstein	0	0	0	1	0	0
Litauen	42	33	20	0	1	0
Luxemburg	27	7	3	19	13	10
Lettland	5	6	5	0	0	0
Malta	43	50	6	0	0	0
Niederlande	113	69	38	96	82	44
Norwegen	109	66	39	91	57	27
Polen	3 254	2 342	483	8	10	11
Portugal	16	11	9	0	0	1
Rumänien	42	20	12	1	1	2
Schweden	326	202	121	445	412	213
Slowenien	24	17	1	4	1	0
Slowak. Rep.	32	17	8	2	1	0
Verein. Königr.	43	16	14	81	65	38
Gesamt	7 532	5 487	1 849	1 836	1 442	741

17. Welche Angaben kann die Bundesregierung machen zu den Kosten des derzeitigen Dublin-Systems (Kosten der Inhaftierung von Schutzsuchenden, Kosten der Überstellung, des bürokratischen Verfahrens usw.)?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben zu den Kosten des derzeitigen Dublin-Systems vor. Am Dublin-Verfahren sind neben dem BAMF und der Bundespolizei auch die Ausländerbehörden der Länder beteiligt.

18. Hält die Bundesregierung angesichts der vorherigen Antworten das Dublin-System noch für effektiv im Sinne einer gerechten Verteilungswirkung

unter den Mitgliedstaaten, bei der neben den Grundrechten der Asylsuchenden auch die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt bleibt?

Auf die Antworten zu den Fragen 15 und 17 wird verwiesen.

19. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem „Memorandum für ein gerechtes und solidarisches System der Verantwortlichkeit“, mit dem die AWO Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland, der Förderverein PRO ASYL e. V., der Deutsche Anwaltverein e. V. und die Neue Richtervereinigung – Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e. V. gemeinsam eine Neugestaltung des Dublin-Systems fordern, das auf dem Prinzip der freien Wahl des Mitgliedstaates basiert (wie bereits die Fraktion DIE LINKE. im Jahr 2007 auf Bundestagsdrucksache 16/5109), und wird sie sich auf EU-Ebene für eine solche Reform des Dublin-Systems einsetzen (bitte begründen)?

Nach Auffassung der Bundesregierung hat sich das Dublin-System bewährt, eine Reform ist nicht erforderlich. Eine Neufassung der Dublin-Verordnung wurde vor wenigen Tagen verabschiedet. Die grundlegenden Zuständigkeitskriterien wurden dabei nicht verändert. Auch die gesetzgeberischen Organe der Europäischen Union haben sich somit für das Aufrechterhalten des bestehenden Dublin-Systems entschieden.

elektronische Vorabfassung

elektronische Vorab-Fassung

elektronische Vorab-Fassung